

**Ordnung für die Ausbildung
von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) (AbO)**
(Letzte Beschlussfassung: 24.05.2019 | Inkraftsetzung: 01.10.2019)

Grundlegendes

§ 1 Lehr- und Pfarrvikariat als Teil der Pfarrerausbildung

Im Rahmen einer vierphasigen Ausbildung eines Pfarrers der SELK erfolgt die zweite Phase im Lehrvikariat und die dritte im Pfarrvikariat.

| <u>1. Phase</u> | <u>2. Phase</u> | <u>3. Phase</u> | <u>4. Phase</u> |
|-----------------|---|---|----------------------------------|
| Studium | Lehrvikariat | Pfarrvikariat | Berufsbegleitende Fortbildung |
| | Gemeindearbeit 4 PTS-Kurse 2 Praktika | Gemeindearbeit mindestens 4 Einzelsupervisionen | |
| I. Examen | II. Examen | Qualifikation / Berufbarkeit | |

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Die zweite und die dritte Ausbildungsphase haben das Ziel, zunehmend dafür zu qualifizieren, den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und die damit im Zusammenhang stehenden vielfältigen Aufgaben des Pfarrerdienstes, wie er in den entsprechenden Ordnungen der SELK beschrieben ist, selbstständig wahrzunehmen.

(2) Den Lehr- und Pfarrvikaren werden die zur Übernahme der Berufsverantwortung gehörenden Kenntnisse vermittelt.
(*Kenntnisse*)

(3) Die Lehr- und Pfarrvikare lernen,

- sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es einem Diener Christi gebührt,
- ihre wissenschaftlich- und praktisch-theologischen Kenntnisse für den Dienst eines Gemeindepfarrers in den verschiedenen Bereichen des Gemeindelebens umzusetzen,
- ihre Erfahrungen in kritischer Reflexion zu verarbeiten,
- mit ihren Mitmenschen und auch mit sich selbst in den unterschiedlichen Alltagssituationen menschlich und christlich umzugehen,
- die Stellung der SELK nach innen und außen zu vertreten.

(*Fähigkeiten und Fertigkeiten*)

- (4) Die Lehr- und Pfarrvikare sollen zu einer inneren Einstellung gelangen, in der sie
- ihren Dienst in Verantwortung vor dem Dreieinigen Gott ausrichten,
 - ihren Dienst in liebevoller Hinwendung zu den Menschen tun,
 - selber aus der Vergebung Gottes leben und ihre Bindung an Schrift und Bekenntnis gewissenmäßig annehmen und in kirchlicher Verantwortung vertreten.
(*Haltungen*)
- (5) Näheres regeln spezielle Vorschriften dieser Ausbildungsordnung.

| |
|-------------------------|
| Das Lehrvikariat |
|-------------------------|

§ 3 Allgemeines

- (1) Das Lehrvikariat umfasst in der Regel einen Ausbildungszeitraum von zweieinhalb Jahren (einschließlich II. Examen).

Eine Verkürzung ist im Einzelfall auf Antrag durch Entscheidung der Kirchenleitung der SELK möglich.

Die Kirchenleitung kann – unabhängig von einem zwischenzeitlichen Bestehen des Zweiten Theologischen Examens – eine Verlängerung um bis zu einem Jahr anbieten, insbesondere wenn sie Bedenken hinsichtlich der Ordination des Lehrvikars sieht oder diesem nach einer abgelehnten Ordination eine weitere Chance der Bewährung einräumen will. Sie kann eine Verlängerung anordnen, wenn der Lehrvikar mehr als 28 Tage seines vorgeschriebenen Dienstes in der Gemeinde versäumt hat oder die Nacharbeit von Fehlzeiten aus Praktisch-Theologischem Seminar (PTS) oder Praktika andernfalls nicht innerhalb des Ausbildungszeitraums möglich ist.

- (2) (a) Über die Entsendung in das Lehrvikariat entscheidet die Kirchenleitung auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der der Kirchenleitung mindestens sechs Monate vor Beginn des Lehrvikariats vorgelegt werden muss. Ein Anspruch auf Entsendung nach bestandenerm Examen besteht nicht.

(b) Vor einer Entsendung in das Lehrvikariat verpflichtet sich der Kandidat der Kirchenleitung gegenüber schriftlich, seinen Dienst gemäß der Heiligen Schrift und gemäß den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche auszuüben.

(c) Die Kirchenleitung weist den Antragsteller einem geeigneten Gemeindepfarrer der SELK als Mentor zu, nachdem sie sich hierüber einvernehmlich mit dessen Superintendenten abgestimmt hatte. Der Antragsteller sowie der Mentor und der Leiter des PTS werden zuvor gehört.

Eine Zuweisung setzt den Nachweis eines in der Nähe des Arbeitsbereichs des Mentors gelegenen Praktikumsplatzes in einer Schule voraus, der den in § 5 AbO geregelten Anforderungen entspricht. Sollte ein solcher Nachweis nicht gelingen, kann die Kirchenleitung in Ausnahmefällen gleichwohl eine Zuweisung vornehmen und auf die räumliche Nähe des Praktikumsplatzes verzichten und/oder die Gestaltung des Schulpraktikums erforderlichenfalls abweichend von § 5 Abs. 4 bis Abs. 7

AbO regeln sowie mit solchen Änderungen in Zusammenhang stehende praktische Festlegungen treffen.

(d) Die Mitarbeit des Vikars in der(n) Ausbildungsgemeinde(n) geschieht stets im Auftrag und in der Verantwortlichkeit des Mentors. Dieser kann dem Vikar im Rahmen seiner Verantwortlichkeit Anordnungen erteilen.

Entsprechendes gilt für die Mitarbeit des Vikars im Rahmen der Praktika für das Verhältnis zwischen Vikar und beigeordneter Lehrkraft sowie zwischen Vikar und das (diakonisch-) missionarische Praktikum / Projekt leitender Person.

(e) Sollte(n) während der Ausbildungszeit des Vikars im Arbeitsbereich des Mentors (ein) in § 4 Abs. 1 und / oder in Abs. 4 AbO vorgeschriebene(s) Arbeitsfeld(er) nicht abgedeckt werden können, hat der Mentor der Kirchenleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen, um ihr für diese(n) Ausbildungsbereich(e) die Zuweisung des Vikars zu einem anderen Mentor zu ermöglichen.

(f) Versäumt der Vikar vorgeschriebene Dienstzeiten in der Gemeinde, hat der Mentor dies der Kirchenleitung jeweils unverzüglich zu melden; Entsprechendes gilt für einen durch die Nacharbeit von Fehlzeiten in Praktika oder PTS bedingten eingeschränkten Dienst in der Gemeinde (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 3; § 7 Abs. 4 Satz 1, 2. Hlfs.; § 8 Abs. 4 Satz 4 AbO II).

Der Vikar selbst hat die Kirchenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Nacharbeit für Fehlzeiten aus PTS oder Praktika nicht innerhalb des Ausbildungszeitraums möglich erscheint.

§ 4 Der Dienst des Lehrvikars in der Gemeinde

(1) Der Lehrvikar lernt durch Arbeit im Pfarrbezirk unter Anleitung und Begleitung seines Mentors. Insbesondere soll er lernen,

(a) durch regelmäßige praktische Einsätze die Tätigkeiten eines Liturgen, Predigers, Seelsorgers und Katecheten zu vollziehen. Er soll auch lernen, seine lutherische Bekenntnisbindung auf die Praxis des Gemeindepfarrdienstes zu beziehen;

(b) Mission und Diakonie als Lebensäußerungen der Kirche aktiv mit zu gestalten;

(c) Kinder- und Jugendarbeit (auch übergemeindlich) mit zu gestalten und leitend in Kinder-, Konfirmanden- oder Jugendfreizeiten mitzuwirken;

(d) seine Kommunikationsfähigkeit zu erweitern (dazu gehören u.a. folgende Bereiche: Kennenlernen und Verstehen der Menschen; verständliche und situationgemäße Verkündigung des Wortes Gottes; aktives Zuhören und Dialogfähigkeit; Umgang mit Kritik und Konflikten; Wahrnehmen der Bedeutung der Gefühle, der eigenen Stärken und Schwächen; Einschätzen von Distanz und Nähe; Teamfähigkeit und Umgang mit Mitarbeitern);

(e) Leitung der Gemeinde als wichtiges Aufgabenfeld des Pfarrers zu erkennen (z.B. in Kirchenvorstandssitzungen und Gemeindeversammlungen, bei der

Verwaltung und bei dem Delegieren von Aufgaben) und dieses selbst durch die Leitung von Gemeindegruppen zu gestalten;

(f) seine Arbeit in gesamtkirchlicher Einbindung zu sehen, geistliche Bruderschaft zu üben und zu nutzen;

(g) Gemeinde und Kirche im kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld zu vertreten;

(h) Privatleben und Arbeit in ihrer engen Verflechtung im Pfarrerberuf zu strukturieren;

(i) sensibel zu werden für Schnittstellen seines Tuns mit Hilfsangeboten aus anderen Fachbereichen (z.B. Ärzte, Psychologen, Pädagogen ...) und sich solche Hilfsangebote zunutze zu machen.

(2) Bei seinem Dienstantritt wird der Lehrvikar in einem Gottesdienst der Ausbildungsgemeinde(n) öffentlich in seinen Dienst eingewiesen.

(3) Zu Beginn des Lehrvikariats erfolgt ein Planungsgespräch zwischen Vikar, Mentor und Kirchenvorstand über die konkrete Gestaltung des Vikariats im Rahmen der Festlegungen dieser Ausbildungsordnung, an dem der zuständige Superintendent nach Möglichkeit teilnimmt.

(4) Die Ausbildung in der Gemeinde gliedert sich in Ausbildungsabschnitte mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten. Vikar und Mentor erarbeiten die Themenbereiche Liturgik, Homiletik, Katechetik, Seelsorge und Gemeinde-Aufbau/-Entwicklung/-Leitung. Diese Themenbereiche entsprechen inhaltlich weitgehend denen der PTS-Kurse, werden jedoch zeitlich unabhängig von ihnen bearbeitet.

(5) Der Vikar hat regelmäßige Gelegenheit, bei den unterschiedlichen Tätigkeiten des Mentors zu hospitieren. Mindestens einen Sonntag im Monat bleibt er predigtfrei, auch um seinen Mentor predigen zu hören.

(6) Der Mentor visitiert regelmäßig die Dienstätigkeiten (einschließlich der Predigten und Katechesen) des Vikars.

(7) In der Regel erfolgt einmal wöchentlich eine ausführliche Dienstbesprechung zwischen Mentor und Vikar, in der die Dienste des Vikars vor- und nachbereitet werden. Daneben werden Predignachgespräche empfohlen, an denen neben dem Mentor weitere Hörer der Predigt teilnehmen.

(8) Neben dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch und der Reflexion sollen sich Vikar und Mentor zumindest einmal wöchentlich – unabhängig von anliegenden Aufgaben – Zeit nehmen für das gemeinsame Gebet und für ein gemeinsames Hören auf das Wort Gottes und die gemeinsame Beschäftigung mit dem lutherischen Bekenntnis. Sie sollen während der Ausbildungszeit die Chance nutzen, brüderliche Gemeinschaft zu gestalten.

(9) Der Vikar führt ein Diensttagebuch. Es dient zur Reflexion seines Werdegangs und als Hilfe für die Dienstbesprechungen mit dem Mentor. Es soll nicht Grundlage der abschließenden Beurteilung des Vikars durch den Mentor sein.

(10) Dem Vikar wird in jeder Woche seiner Anwesenheit in der Gemeinde ein Tag für das Weiterstudium eingeräumt. Über diese Studien erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit dem Mentor.

(11) Die Ausbildung des Vikars und seine Mithilfe in der Gemeindegarbeit stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Für die Vorbereitung seiner Dienste steht dem Vikar jeweils seinem Ausbildungsstand entsprechende Zeit zur Verfügung. Ein stetiges Hineinwachsen in den künftigen Pfarrerdienst wird dadurch gewährleistet, dass der Mentor eine zunehmend selbstständige Mitarbeit des Vikars in der Gemeinde fördert und fordert.

(12) Dem Vikar wird Gelegenheit gegeben, wenigstens einmal im Monat das Heilige Abendmahl zu empfangen; ihm wird auch eingeräumt, Gottesdienste – auch außerhalb der Ausbildungsgemeinde – zu besuchen.

(13) Gegen Ende des Lehrvikariats erfolgt ein Auswertungsgespräch zwischen Vikar, Mentor, Superintendent und Kirchenvorstand, in dem der Stand der Entwicklung des Lehrvikars reflektiert und an den in dieser Ordnung formulierten Ausbildungszielen (§ 2; § 4 Abs.1, 4 und 8; § 5 Abs. 1; § 7 Abs. 1; § 8 Abs. 2, 3 und 5; § 12 Abs.1 AbO) gemessen wird.

§ 5 Das Schulpraktikum

(1) Während des Lehrvikariats absolviert der Vikar – möglichst im 1. oder 2. Halbjahr – ein Schulpraktikum. Es soll pädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln sowie realitätsbezogenes Arbeiten fördern. Es hilft dem Vikar unter anderem, sprachfähiger zu werden gegenüber kirchlich nicht sozialisierten Kindern, seine Kommunikationsfähigkeit zu verbessern und Glaubensinhalte zu elementarisieren.

(2) Die Schulform kann frei gewählt werden, möglichst unter Verzicht auf ein Gymnasium; empfohlen wird der Unterricht im Bereich des 3. bis 9. Schuljahrs.

(3) Der Vikar wird in der Zeit seines Praktikums einer Lehrkraft an der Schule zugeordnet. Mit dieser bespricht er die hospitierten und die selbst gehaltenen Stunden.

Daneben tauscht sich der Vikar in dieser Zeit regelmäßig mit dem PTS-Leiter oder einem von diesem Beauftragten über seine Tätigkeit in der Schule aus.

(4) Der Vikar nimmt im Fach Religion an 8-10 Unterrichtsstunden wöchentlich teil, in den ersten zwei Wochen nur hospitierend, danach zunehmend – in bis zu sechs Wochenstunden – selbst unterrichtend. Eine ersatzweise Teilnahme an Unterrichtsstunden in anderen Fächern bedarf der vorherigen Absprache mit dem PTS-Leiter.

Während des Praktikums hält der Vikar mehrere Schulstunden einer Unterrichtseinheit. In enger Zusammenarbeit mit der schulischen Lehrkraft fertigt er die Stundenentwürfe mit sachanalytischen, didaktischen und methodischen Überlegungen, geplantem Unterrichtsverlauf und nachträglicher Reflexion schriftlich an.

(5) Das Schulpraktikum erstreckt sich über einen Zeitraum von insgesamt zehn – möglichst zusammenhängenden – Schulwochen. Das Praktikum füllt in

dieser Zeit die Arbeitszeit weitgehend aus, sodass der Vikar seinen Dienst in der Gemeinde nur noch in Ausnahmefällen vollziehen wird. Fehlzeiten im Schulpraktikum sind in mit der schulischen Lehrkraft abgesprochener Weise – möglichst innerhalb des regulären Praktikumszeitraums – nachzuarbeiten.

(6) Das Praktikum endet mit einer von dem Vikar zu haltenden Unterrichtseinheit einschließlich deren schriftlicher Vor- und Nachbereitung (Stundenentwurf mit sachanalytischen, didaktischen und methodischen Überlegungen, geplantem Unterrichtsverlauf und nachträglicher Reflexion).

(7) Die abschließende Unterrichtseinheit wird von der Lehrkraft beurteilt, der der Vikar an der Schule zugeordnet ist. Die Beurteilung orientiert sich an den in Absatz 1 genannten Kriterien.

Sie bildet den Schwerpunkt eines beurteilenden Gesamtberichts dieser Lehrkraft, den sie über den schulischen Einsatz des Vikars erteilt.

Der Vikar legt diesen Bericht zusammen mit einem eigenen, das Praktikum insgesamt reflektierenden Bericht dem PTS-Leiter oder gegebenenfalls dem nach Absatz 3 von diesem Beauftragten zur Besprechung vor.

§ 6 Die Examenskatechese

Nach dem Abschluss des Schulpraktikums kann der Vikar seine Examenskatechese unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor der Examenzulassung leisten, jedoch frühestens im dritten Halbjahr seines Lehrvikariats. Näheres regelt § 4 Absätze 1 und 2 der Ordnung für das Zweite Theologische Examen in der SELK.

§ 7 Das missionarische Praktikum

(1) Während des Lehrvikariats absolviert der Vikar – möglichst im 5. Halbjahr – ein missionarisches Praktikum, das auch als gemischt missionarisch-diakonisches Praktikum mit Schwerpunkt auf dem missionarischen Aspekt denkbar ist.

Das Praktikum soll Bereitschaft und Befähigung zum missionarischen Wirken eines Gemeindepfarrers über den unmittelbaren Bereich einer Gemeinde hinaus fördern. Daneben sollen möglichst auch das Zusammenarbeiten mit Mitarbeiter/n/innen und das Erarbeiten, Durchführen und Nachbereiten eines Projekts geschult werden. Der Vikar sollte aktiv mitgestaltend eingesetzt werden.

(2) Der Vikar wählt in Abstimmung mit seinem Vikarsmentor ein missionarisches Praktikum aus, das er vom PTS-Leiter genehmigen lässt.

(3) Der Vikar wird angeleitet und begleitet durch die das missionarische Praktikum/Projekt leitende Person. Mit ihr wird ein abschließendes Gespräch über das Praktikum geführt, in dem die Erfahrungen reflektiert und kritisch gewürdigt werden. Es wird durch einen schriftlichen Erfahrungsbericht des Vikars vorbereitet.

(4) Das Praktikum dauert etwa drei Wochen (gegebenenfalls einschließlich Vor- und Nachbereitung); Fehlzeiten sind in mit der leitenden Fachkraft abgesprochener Weise nachzuarbeiten. Der Dienst des Vikars in der Gemeinde des Vikars-

mentors wird während der Zeit des Praktikums ausgesetzt, es sei denn der PTS-Leiter legt für das ausgewählte Praktikum ausnahmsweise Abweichendes fest.

(5) Die das Praktikum/Projekt leitende Person erteilt nach Abschluss des Praktikums einen beurteilenden Bericht über den Einsatz des Vikars. Die Beurteilung orientiert sich an den in Absatz 1 genannten Kriterien.

§ 8 Das Praktisch-Theologische Seminar (PTS)

(1) Das PTS ist das Vikarsausbildungsseminar der SELK. Es wird von einem durch die Kirchenleitung beauftragten Pfarrer der SELK geleitet.

(2) Das PTS begleitet fördernd und ergänzend die Ausbildung des Lehrvikars und orientiert sich hierbei an den in dieser Ordnung formulierten Ausbildungszielen. Es vertieft Kenntnisse über die vielfältigen Grundlagen der Pfarrertätigkeit und gibt praktische Anleitungen und Impulse. Es lässt die Vikare untereinander und mit dem PTS-Leiter kritisch die in der praktischen Arbeit gesammelten Erfahrungen und die eigenen Standpunkte reflektieren. Es bereitet auf das Zweite Theologische Examen und auf die vor einer Ordination abzugebende Lehrverpflichtung vor.

(3) Das PTS fördert die geistliche Persönlichkeitsentwicklung der Vikare. Sie üben untereinander und mit dem Leiter des PTS geistliches Leben ein, indem sie ihre Arbeit und ihr persönliches Leben tragen, leiten und korrigieren lassen durch Gottes Wort und Sakrament. Sie nehmen sich Zeit für das gemeinsame Gebet. Sie sollen die Chance nutzen, brüderliche Gemeinschaft zu gestalten.

(4) Das PTS hat ein rotierendes Vier-Kurse-Programm. In jedem Jahr werden zwei dreiwöchige Kurse durchgeführt. Jeder Lehrvikar hat alle vier Kurse in der Reihenfolge des während seines Lehrvikariats laufenden Angebots zu durchlaufen. Sollte er in einem Kurs mehr als fünf Tage fehlen, ist das Versäumte in mit dem Leiter des PTS abgesprochener Weise nachzuarbeiten.

(5) Jeder PTS-Kurs beschäftigt sich mit einem Hauptgebiet der gemeindlichen Praxis: Liturgik, Homiletik, Katechetik, Seelsorge. Der Themenbereich Gemeinde-Aufbau/-Entwicklung/-Leitung findet in allen Kursen Berücksichtigung. In einem PTS-Kurs wird die Prävention zur sexualethischen Grenzwanung thematisiert.

In den Kursen geht es jeweils um die für die Gemeindegarbeit relevanten Themen:
- Was wird vermittelt?, - Wie wird wem vermittelt?, - Wer vermittelt? (vgl. § 2 AbO).

Die Kurse befassen sich mit den zu diesen Fragen in Schrift und Bekenntnis gegebenen Grundlagen und deren Kontext (z.B. Religionen, Philosophien, Ethiken, Anthropologien), den Hilfsangeboten aus anderen Fachbereichen (z.B. Pädagogik, Entwicklungspsychologie, Kommunikationslehre, Rhetorik) sowie mit praktischen Erfahrungswerten.

Das Pfarrvikariat

§ 9 Allgemeines

(1) Das Pfarrvikariat umfasst in der Regel einen Ausbildungszeitraum von einem Jahr.

Die Kirchenleitung kann im Einzelfall eine Verlängerung um bis zu einem weiteren Jahr anbieten, wenn ihr dies zur Erreichung des Ausbildungszieles – gegebenenfalls auch nach ein Mal erfolgter verneinender Beurteilung nach § 16 Abs. 1 AbO – geboten erscheint. Sie kann eine Verlängerung anordnen, wenn der Pfarrvikar mehr als 28 Tage seines vorgeschriebenen Dienstes in der Gemeinde versäumt hat.

(2) Die Kirchenleitung kann dem Pfarrvikar konkrete Auflagen zur Bearbeitung im Einzelnen zu benennender, für die Beurteilung seiner Befähigung zu selbstständiger Pfarramtsführung relevanter Schwächen erteilen.

(3) (a) Über die Beauftragung mit dem Dienst als Pfarrvikar entscheidet die Kirchenleitung auf schriftlichen Antrag des Kandidaten.

(b) Eine Aufnahme in das Pfarrvikariat kann nur nach bestandenem Zweitem Theologischen Examen und Ordination erfolgen.

(c) Der Dienst des Pfarrvikars soll in einer anderen als der Ausbildungsgemeinde des Lehrvikariats geleistet werden.

(d) Die Kirchenleitung überträgt einem Pfarrvikar in der Regel die Verwaltung eines vakanten Pfarramtes. Er übernimmt diese weitgehend selbstständig, jedoch unter der Verantwortung des vom Superintendenten bestellten Vakanzvertreters. Dieser kann dem Pfarrvikar Anordnungen für seine dienstliche Tätigkeit erteilen.

Ordnet die Kirchenleitung den Pfarrvikar einem besetzten Pfarramt zu, so soll der Gemeindepfarrer den Pfarrvikar weitgehend selbstständig arbeiten lassen. Unabhängig davon verbleibt die Verwaltung des Pfarramts allein in der Verantwortung des Gemeindepfarrers und schließt die Möglichkeit ein, dem Pfarrvikar für dessen dienstliche Tätigkeiten Anordnungen zu erteilen.

(e) Die Kirchenleitung kann dem Pfarrvikar zusätzlich einen von der Person des verantwortlichen Vakanzvertreters/Gemeindepfarrers unterschiedlichen Begleiter zuweisen.

(f) Versäumt der Pfarrvikar vorgeschriebene Dienstzeiten in der Gemeinde, hat er dies jeweils neben dem Vakanzvertreter/Gemeindepfarrer auch der Kirchenleitung unverzüglich zu melden.

§ 10 Der Dienst des Pfarrvikars in der Gemeinde

(1) Der Pfarrvikar arbeitet in der dritten Phase seiner Ausbildung weitgehend selbstständig auf allen Gebieten der Pfarramtsführung. Er kann sich durch die hierbei zu sammelnden praktischen Erfahrungen weiter qualifizieren für die selbstständige Übernahme des Pfarrerdienstes mit den in dieser Ordnung formulierten Anfor-

derungen (vgl. § 2; § 4 Abs. 1, 4 und 8; § 5 Abs. 1; § 7 Abs. 1; § 8 Abs. 2, 3 und 5; § 12 Abs. 1 AbO).

(2) Der Vakanzvertreter/Gemeindepfarrer begleitet die Gemeindegemeinschaft der Pfarrvikars inhaltlich; zu diesem Zweck pflegt er einen regelmäßigen intensiven Kontakt zu dem Pfarrvikar.

(3) Der Pfarrvikar wird zu Beginn des Pfarrvikariats in einem Gottesdienst der Gemeinde(n), der (denen) er dienen soll, öffentlich mit seinem Dienst beauftragt.

§ 11 Einzelsupervisionen

Der Pfarrvikar nimmt an mindestens vier Einzelsupervisionen teil. Hierzu wird vom Supervisor eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Förderung der geistlichen Persönlichkeitsbildung

§ 12 Persönlichkeitsfördernde Maßnahmen

(1) Die Lehr- und Pfarrvikare werden darin unterstützt, ihr Leben und ihre Arbeit tragen, leiten und korrigieren zu lassen durch Gottes Wort und Sakrament und dem Gebet angemessenen Raum einzuräumen. Selbstkritische Reflexion der eigenen Stärken und Schwächen wird gefördert.

Es wird den Lehr- und Pfarrvikaren dringend empfohlen, entsprechende Angebote zu suchen und zu nutzen; sie werden für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen nach Absatz 2 bis Absatz 5 von ihrer Dienstverpflichtung in der Gemeinde nach Terminabsprache mit dem Vikarsmentor bzw. dem Vakanzvertreter / Gemeindepfarrer freigestellt.

(2) Die Vikare erhalten während ihrer Ausbildungszeit als Lehrvikare und als Pfarrvikare je einmal Gelegenheit, an zwei Einkehrtagen teilzunehmen.

(3) Während ihrer Ausbildungszeit im Lehr- und Pfarrvikariat können die Vikare zusätzlich für einzelne Tage freigestellt werden, um sich (zusammen mit ihren [künftigen] Ehefrauen) ausführlich mit einem erfahrenen Pfarrer/Pfarrerehepaar über ihre familiäre Situation mit den aus der engen Verflechtung von Privatleben und Berufsausübung resultierenden Belastungen auszutauschen.

(4) Die Lehr- und Pfarrvikare werden außerdem in ihrer Ausbildungszeit bis zu dreimal freigestellt, um an eintägigen seelsorgerlichen Beratungsgesprächen teilzunehmen, in denen es vor allem um Hilfestellungen zu den in § 4 Abs. 1c AbO beschriebenen Bereichen geht.

(5) Bei Bedarf kann die Kirchenleitung weitere Freistellungen zur Wahrnehmung gezielter Hilfsangebote gewähren.

(6) Soweit in Abs. 2 bis 5 genannte Hilfen von der SELK selbst angeboten werden, haben die Lehr- und Pfarrvikare diese als Pflichtveranstaltungen zu besuchen.

(7) Zusätzlich wird den Lehr- und Pfarrvikaren empfohlen, sich regelmäßig einem Seelsorger anzuvertrauen. Es steht ihnen frei, sich einen anderen Pfarrer als den Vikarsmentor bzw. den Vakanzvertreter/Gemeindepfarrer als Vertrauensperson zu suchen. Bei diesen Gesprächen steht die Sorge um die eigene Seele im Vordergrund.

Rahmenbestimmungen

§ 13 Dienstverhältnis auf Widerruf

(1) Durch die Entsendung in das Lehrvikariat wird ein Dienstverhältnis auf Widerruf mit der SELK begründet. Dieses beginnt zu dem in der darüber auszustellenden Urkunde angegebenen Zeitpunkt.

(2) Es endet spätestens durch Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe mit Beauftragung als Pfarrvikar nach erteilter Ordination.

(3) Das Dienstverhältnis auf Widerruf kann jederzeit, auch vor Ablauf des Ausbildungszeitraums für die zweite Ausbildungsphase, durch Widerruf beendet werden, wenn die Kirchenleitung feststellt, dass aus auf Seiten des Vikars liegenden Gründen nach der Ausbildung ein Dienstverhältnis mit der SELK nicht begründet werden wird, beispielsweise wegen mangelnder körperlicher, fachlicher oder persönlicher Eignung, wiederholter Dienstverweigerung, abweichender Lehrstellung oder zerstörten Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrvikar und Dienstherr.

(4) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars wird widerrufen, wenn das Zweite Theologische Examen zum zweiten Mal nicht bestanden worden ist oder das Zweite Theologische Examen nicht spätestens vier Jahre nach Entsendung in das Lehrvikariat erfolgreich abgelegt wurde, es sei denn, die Kirchenleitung hat einem späteren Examenstermin ausdrücklich zugestimmt.

Es wird ebenfalls widerrufen, wenn nach bestandenen Zweiten Theologischen Examen und Ablauf des Ausbildungszeitraums eine Beauftragung mit dem Dienst als Pfarrvikar nicht vor der nächstfolgenden Sitzung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten beantragt oder von der Kirchenleitung abgelehnt wurde. Das Dienstverhältnis wird auch widerrufen, wenn die Ordination endgültig verweigert wurde (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 AbO).

(5) Der Vikar kann jederzeit seine Entlassung verlangen.

(6) Bei einem Widerruf ist eine Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres, für die Fälle des § 13 Abs. 3 letztes Beispiel und des § 13 Abs. 4 eine Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss einzuhalten. Hat der Vikar seine Entlassung verlangt, so wird das Dienstverhältnis spätestens mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss nach Zugang seines schriftlichen Entlassungsverlangens widerrufen.

§ 14 Ordination

Nach bestandenen Zweiten Theologischen Examen entscheidet das Kollegium der Superintendenten über seine Zustimmung zur Ordination, vorausgesetzt der Kandi-

dat hat einen Antrag auf Beauftragung mit dem Dienst als Pfarrvikar gestellt. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Voraussetzung zugelassen werden.

§ 15 Dienstverhältnis auf Probe

(1) Durch die Beauftragung mit dem Dienst als Pfarrvikar wird zu dem in der darüber auszustellenden Urkunde angegebenen Zeitpunkt ein Dienstverhältnis auf Probe mit der SELK begründet.

(2) Dieses Dienstverhältnis endet spätestens durch Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit nach Berufung in eine Gemeinde oder in einen besonderen Dienst der SELK oder durch eine andere Verwendung des Pfarrvikars nach § 9 Abs. 4 Satz 2 der Pfarrerdienstordnung der SELK.

(3) Das Dienstverhältnis auf Probe kann, auch vor Ablauf des Ausbildungszeitraums für die dritte Ausbildungsphase, durch Widerruf beendet werden bei Dienstunfähigkeit, bei wiederholter Dienstverweigerung oder bei zerstörtem Vertrauensverhältnis zwischen Pfarrvikar und Dienstherr.

(4) Das Dienstverhältnis des Pfarrvikars wird widerrufen, wenn der Pfarrvikar nicht innerhalb des in dieser Ordnung vorgesehenen Ausbildungszeitraums an den für die dritte Ausbildungsphase vorgeschriebenen Einzelsupervisionen teilgenommen hat und erteilten Auflagen nachgekommen ist. Stimmt die Kirchenleitung einer späteren Erledigung ausdrücklich zu oder ist sie aus von der SELK zu vertretenden Gründen erst später möglich, verlängert sich diese Frist bis zum Ende des bewilligten oder erstmöglichen Termins.

Das Dienstverhältnis wird ebenfalls widerrufen, wenn in der letzten regulären gemeinsamen Sitzung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vor Ablauf der Ausbildungszeit des Pfarrvikars (§ 9 Abs. 1 AbO) die Berufbarkeit in ein Pfarramt in der SELK nicht ausgesprochen wurde (§ 16 Abs. 2 AbO) oder eine Berufung bis zum Ablauf des dritten auf die Erteilung der Berufbarkeit folgenden vollen Kalendermonats entweder nicht erfolgt ist oder nicht angenommen wurde.

(5) Der Pfarrvikar kann jederzeit seine Entlassung verlangen.

(6) Bei einem Widerruf des Dienstverhältnisses ist eine Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres, für die Fälle des § 15 Abs. 3, 3. Alt. AbO und die Fälle des § 15 Abs. 4 Sätze 1, 2 und Satz 3, 2. und 3. Alt. AbO eine Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss einzuhalten. In den Fällen des § 15 Abs. 4 Satz 3, 1. Alt. AbO erfolgt der Widerruf zum Ablauf des auf die dort genannte Sitzung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten folgenden Monats.

Hat der Pfarrvikar seine Entlassung verlangt, so wird das Dienstverhältnis spätestens mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss nach Zugang seines schriftlichen Entlassungsverlangens widerrufen.

§ 16 Qualifikation, Berufbarkeit

(1) In ihrer letzten regulären Sitzung vor Ablauf der Ausbildungszeit des Pfarrvikars (§ 9 Abs. 1 AbO) entscheidet die Kirchenleitung mit dem Kollegium der

Superintendenten darüber, ob der Bewerber durch Erreichen der in dieser Ordnung festgelegten Ausbildungsziele (§ 2; § 4 Abs. 1, 4 und 8; § 5 Abs. 1; § 7 Abs. 1; § 8 Abs. 2, 3 und 5; § 12 Abs.1 AbO) für die selbstständige Führung eines Pfarramtes der SELK qualifiziert ist (Qualifikation nach § 8 Abs. 1 Buchst. c Pfarrerdienstordnung der SELK).

(2) Eine Entscheidung über die Berufbarkeit in ein Pfarramt der SELK (§ 8 Pfarrerdienstordnung der SELK) treffen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten darüber hinaus nur, wenn eine bejahende Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wurde und der Betroffene sein Interesse an einer (weiteren) Beschäftigung für die Herbstsitzung der entscheidenden Gremien bis zum 1. August, für deren Frühjahrssitzung bis zum 1. Januar der Kirchenleitung gegenüber schriftlich bekundet hat.

§ 17 Dienst- und Fachaufsicht

Während des Lehr- und des Pfarrvikariats unterstehen die in der Ausbildung Befindlichen der Dienstaufsicht der Kirchenleitung. Die Fachaufsicht wird durch den Mentor (§ 3 Abs. 2 lit. d), den Vakanzvertreter oder den Gemeindepfarrer (§ 9 Abs. 3 lit. d) wahrgenommen.

§ 18 Urlaub, freie Tage

(1) (a) Dem Lehrvikar steht ein Jahresurlaub von 36 Kalendertagen zu, der nach Abstimmung mit seinem Mentor zu gewähren ist. Der Mentor setzt den zuständigen Superintendenten vor Urlaubsantritt hiervon in Kenntnis.

(b) Dem Lehrvikar steht ein Examensurlaub von insgesamt sechs Wochen zu. Der Examensurlaub ist ebenfalls zuvor mit dem Mentor abzustimmen und von diesem dem zuständigen Superintendenten vor Urlaubsantritt zu melden.

(c) Der Vikar hat während seines Lehrvikariats Anspruch auf einen freien Tag in der Woche, nach Möglichkeit regelmäßig an einem festen Wochentag.

(2) (a) Der Pfarrvikar hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 38 Kalendertagen, der nach Abstimmung mit dem Vakanzvertreter/Gemeindepfarrer gewährt wird. Der Letztgenannte setzt den zuständigen Superintendenten vor Urlaubsantritt hiervon in Kenntnis.

(b) Während seines Urlaubs wie auch in Zeiten ausbildungsbedingter Abwesenheit wird der Pfarrvikar in seinem Dienst durch den Vakanzvertreter/Gemeindepfarrer vertreten. Sollte dieser verhindert sein, sorgt er seinerseits für eine andere Vertretung.

§ 19 Unterbrechung der Ausbildung

(1) Eine Unterbrechung der zweiten oder der dritten Ausbildungsphase oder zwischen denselben ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Kirchenleitung für eine befristete Zeit zulässig.

(2) Im Falle unzulässiger Unterbrechung kann die Vikariatsausbildung nur durch (erneute) Ableistung der gesamten Vikariatsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Wiederholung besteht nicht.

(3) Ein Antrag auf Unterbrechung der Ausbildung zwischen zweiter und dritter Phase ist mit der Meldung zum Zweiten Theologischen Examen einzureichen.

§ 20 Beschwerden

(1) Sieht sich ein Lehr- oder Pfarrvikar durch Maßnahmen seines Mentors, des Vakanzvertreters/Gemeindepfarrers, seines Superintendenten oder anderer ihn während seiner Ausbildungszeit betreuender Personen beschwert, so steht es ihm frei, seelsorgerlichen Rat bei einem Pfarrer seiner Wahl in Anspruch zu nehmen. Kann die Beschwerde nicht zwischen den Beteiligten allein ausgeräumt werden, sollte der Lehrvikar/der Pfarrvikar sein Anliegen zunächst dem Leiter des PTS vortragen, ehe er sich an den zuständigen Superintendenten und bei Nichtabhilfe durch diesen an die Kirchenleitung oder bei Beschwerden durch den zuständigen Superintendenten direkt an die Kirchenleitung wendet.

(2) Bei einer durch den Leiter des PTS verursachten Beschwerde sollte der Vikar ebenfalls zunächst versuchen, diese – nötigenfalls unter Zuhilfenahme des seelsorgerlichen Rats eines Pfarrers seiner Wahl – möglichst mit dem Betroffenen auszuräumen und erforderlichenfalls seinen Mentor oder Vakanzvertreter/Gemeindepfarrer und den zuständigen Superintendenten einbeziehen, bevor er sich damit an die Kirchenleitung wendet.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Diese Ausbildungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits begonnenen Lehrvikariate gilt die „Ordnung für die Ausbildung von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ in der bisherigen Fassung vom 1.1.2016 fort.

Pfarrvikare, deren Pfarrvikariat zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits begonnen hat, können sich für die Ableistung des Pfarrvikariats nach bisheriger oder nach neuer Fassung entscheiden. Wenn sie der Kirchenleitung dazu keine schriftliche Mitteilung bis zum Ablauf des 1. November 2019 machen, gilt für ihr Pfarrvikariat die Ausbildungsordnung in der neuen Fassung.

Vorstehende Ordnung wurde von der 14. Kirchensynode auf ihrer Tagung vom 21. bis zum 26. Mai 2019 in Bad Emstal-Balhorn am 24. Mai 2019 verabschiedet und mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.

Vorstehende Fassung ersetzt die von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten der SELK auf ihrer Tagung vom 12. bis zum 14.03.2015 in Bergen-Bleckmar verabschiedete Fassung (Inkraftsetzung: 1. Januar 2016).